

## LEISTUNGSAUSTAUSCH BEI PKW-GESTELLUNG AN ARBEITNEHMER

<b>Verwaltungsanweisung:</b>	Landesamt für Steuern Bayern, Verfügung vom 19.11.2021 – S 2334.2.1 - 122/2 St36
<b>Fundstelle:</b>	DStR 2022 S. 95
<b>Gesetz:</b>	§ 3 UStG

Das FG des Saarlandes hatte mit Beschluss v. 18.3.2019<sup>1</sup> dem EuGH zur Vorabentscheidung die Frage vorgelegt, wie Art. 56 Abs. 2 MwStSystRL vor dem Hintergrund der Überlassung von Firmenfahrzeugen auszulegen sei.

Der EuGH stufte mit Urteil<sup>2</sup> die Kfz-Überlassung an Arbeitnehmer abweichend von den bisherigen umsatzsteuerrechtlichen Grundsätzen, die von einem tauschähnlichen Umsatz (§ 3 Abs. 12 Satz 2 UStG) ausgehen, als unentgeltliche Überlassung des Unternehmers an sein Personal ein. Nachdem der EuGH über die Vorlage entschieden hatte, nahm das FG des Saarlandes das Verfahren unter dem Geschäftszeichen 1 K 1034/21 wieder auf und entschied anhand der vom EuGH dargelegten Rechtsgrundsätze. Die bisherige Rechtsprechung des BFH hält das FG aufgrund der EuGH-Rechtsprechung für nicht mehr haltbar. Gegen den Gerichtsbescheid des FG wurde nun Revision eingelegt (Az. des BFH: V R 25/21).

**Firmenwagen als Tauschumsatz?**

Bis zur Entscheidung durch den BFH und bis zur Bekanntgabe einer evtl. anders lautenden Verwaltungsauffassung durch das BMF ist jedoch nach Ansicht des Landesamt für Steuern Bayern an der bisherigen Auffassung der entgeltlichen Überlassung (tauschähnlicher Umsatz)<sup>3</sup> bei Kfz ebenso wie bei Fahrrädern weiterhin festzuhalten.

**Revision ist eingelegt**

<b>Praxishinweise</b>
1. Aufgrund des anhängigen BFH-Verfahrens (Az. V R 25/21) können vergleichbare Einspruchsverfahren nach § 363 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 AO ruhen.
2. Relevant ist die Auswirkung vor allem im Hinblick auf die Ortsbestimmung, wenn der Arbeitnehmer nicht im Inland ansässig ist.
3. Auf unsere Ausführungen in Immer aktuell II/2021 S. 86 bzw. BerP 4/2021 S. 211 wird verwiesen, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Bemessungsgrundlage.

**Auswirkungen für die Praxis**

<sup>1</sup> FG Saarland, Beschluss v. 18.3.2019 1 K 1208/16, MwStR 2019 S. 759.

<sup>2</sup> EuGH, Urteil v. 20.1.2021 C-288/19 (QM), BFH/NV 2021 S. 527, BerP 4/2021 S. 221, Immer aktuell II/2021 S. 86.

<sup>3</sup> Abschn. 15.23 UStAE; BMF, Schreiben v. 5.6.2014 IV D 2 - S 7300/07/10002 :001, BStBl 2014 I S. 896, Tz. II.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)